

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



22.02.2017

Beschlussantrag Nr. : 045-2017

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Wirtschaft/Beteiligungen
Budget / Produkt: 43/ 11.13.05

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Hauptausschuss	23.03.2017			
Stadtrat	29.03.2017			

Beschlussgegenstand:

Abberufung und Neubestellung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Stadtentwicklungsgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH (STEG)

Antragsinhalt:

Die Berufung von Herrn Armin Schenk als Mitglied im Aufsichtsrat der STEG wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen entsendet anstelle von Herrn Schenk folgendes Mitglied in den Aufsichtsrat der STEG:

Herrn Jens Tetzlaff

Die Ersatzmitgliedschaft von Frau Christel Vogel bleibt davon unberührt.

Begründung:

Der Aufsichtsrat der STEG besteht gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages der STEG aus 10 ständigen Mitgliedern. Davon ist der Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen oder ein von ihm bevollmächtigter Mitarbeiter der Verwaltung geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Fünf Aufsichtsratsmitglieder werden durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen entsandt. Vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden zusätzlich durch die Gesellschafterversammlung vorgeschlagen und durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen berufen.

Im Ergebnis der Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld-Wolfen am 23.10./06.11.2016 scheidet Herr Armin Schenk aus dem Stadtrat und damit aus dem Aufsichtsrat der STEG aus und fungiert ab 06.03.2017 als Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Infolgedessen wird Herr Jens Tetzlaff in den Aufsichtsrat der STEG bestellt. Der Widerruf der Entsendung in den Aufsichtsrat und die Neubesetzung des Mandats erfolgt auf Anregung der entsendungsberechtigten Fraktion CDU-Grüne-IFW im Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA

GmbHG

Gesellschaftsvertrag der STEG

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer/Jahr)?** 142-2016

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: keine

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen): keine

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **045-2017**

Anlagen:

keine